

31

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 168/96

## BESCHLUSS

vom  
20. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Franz-Josef O [REDACTED],  
D [REDACTED], S [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Winfried D [REDACTED],  
R [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED]

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] & Partner,  
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter  
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Februar 1997  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. April 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 256.633,46 DM festgesetzt.

#### G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Nach der nicht widerlegten Behauptung des Beklagten sollte wegen des schlechten Gesundheitszustands des Ewald F. [REDACTED] die Beurkundung des Hofübergabevertrages "vorgezogen" werden. Die Beteiligung der weichenden Erben - ins-

- 3 -

besondere des Sohnes Heinz F [REDACTED] - an den Steuerschulden war so schnell nicht zu bewerkstelligen; sie sollte deshalb später - zweckmäßigerweise in Verbindung mit der Verteilung der die Steuerpflicht auslösenden Einkünfte aus den Grundstücksveräußerungen - nachgeholt werden. Eine Pflichtverletzung des Beklagten, der an der Verteilung dieser Einkünfte nicht beteiligt war, hätte nur vorgelegen, wenn er die Beteiligten über die Notwendigkeit, mit den weichenden Erben entsprechende Vereinbarungen zu treffen, im Unklaren gelassen hätte. Daß er dies getan hat, ist nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts nicht bewiesen. Die Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

Den Streitwert für den Feststellungsantrag hat der Senat mit 50 % (nicht, wie sonst üblich, 80 %, weil offenbar noch Erlaßverhandlungen andauern) von 386.907 DM bemessen (vgl. den Schriftsatz des Klägervertreters v. 17. Juli 1995 mit beigefügter Verfügung des Finanzamts I [REDACTED] v. 14. März 1995).

Brandes

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)